

## Spielveranstalter

### Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, §§33c,d GewO

#### *Erlaubnis- pflichtiges Gewerbe*

Das Veranstalten von Spielen mit Gewinnmöglichkeit ist ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Die Veranstaltung solcher Spiele stellt ohne behördliche Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO) und anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO-keine IHK-Unterrichtung notwendig) sowie das Betreiben von Spielhallen oder ein ähnliches Unternehmen. (§ 33i GewO keine IHK Unterrichtung notwendig)

#### *Wer benötigt eine Erlaubnis?*

Der Aufsteller bzw. der Betreiber (Mitaufsteller) der Spielgeräte benötigt persönlich eine Erlaubnis, welche nicht übertragbar ist. (für beide muss eine IHK-Unterrichtung gem. § 33c Abs.2 GewO nachgewiesen werden) Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG) ist für jeden Gesellschafter eine Erlaubnis erforderlich.

Bei juristischen Personen (GmbH/ UG) beantragt die juristische Person die Erlaubnis, wobei die Unterlagen für die Zuverlässigkeitsprüfung von jedem Geschäftsführer einzureichen sind.

#### *Wann bin ich Aufsteller eines Spielgerätes?*

Erlaubnispflichtig ist nicht schon das Aufstellen im Sinne der räumlichen Positionierung der Spielgeräte, sondern erst der beabsichtigte Betrieb der positionierten Spielgeräte. Erlaubnispflichtiger Aufsteller ist derjenige, welcher für das Gerät (oder die Geräte) das Unternehmerrisiko trägt. Besitz an den Aufstellungsräumen oder Eigentum am Gerät sind nicht notwendig. Eine bloße Umsatzbeteiligung begründet keine Mitunternehmerposition. Wenn also ein Gastwirt gegen Gewinnbeteiligung dem A (=Aufsteller) die Aufstellung von Spielgeräten gestattet, die dieser vom Eigentümer der Geräte B gemietet hat, erfüllt lediglich A das Merkmal „aufstellen“ im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO.

Zum Mitaufsteller wird der Gastwirt erst dann, wenn er nicht nur am Gewinn beteiligt wird, sondern darüber hinaus auch am Risiko, also z. B. an den Investitions-, Reparatur- oder Mietkosten.

Im Falle der Mitunternehmer- bzw. Mitaufstellerschaft sind beide erlaubnispflichtig.

Der Gastwirt, der lediglich die Räume zur Verfügung stellt, hat darauf zu achten, dass der Aufsteller im Besitz der Geeignetheitsbestätigung ist und insgesamt nur die zulässige Anzahl von Spielgeräten aufstellt, da der Gastwirt andernfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SpielVO begeht.

*Was ist ein  
„Spielgerät“?*

Ein Spielgerät im Sinne des § 33 c GewO liegt immer dann vor, wenn das Gerät mit einer technischen Vorrichtung ausgestattet ist, die als "zweite Kraft" einen eigenständigen (selbstwirkenden) und für den Spielausgang ausschlaggebenden Einfluss auf den Spielerfolg ausübt. Der Spieler kann in diesem Fall den Spielablauf durch eigene Handlungen nicht unmittelbar bestimmen, sondern der Spielerfolg wird durch eine selbstwirkende, besonders konstruierte Vorrichtung entscheidend beeinflusst. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Geldgewinn oder um einen Warengewinn handelt.

*Beschaffenheit  
des Spielgerätes*

Die Spielgeräte müssen von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sein, wobei die Zulassung vom Hersteller beantragt werden muss.

*Erlaubnis-  
beantragung*

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde, wo der Betriebssitz ist.

*Unterlagen  
einreichen*

-Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als 3 Monate)  
-Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als 3 Monate)  
-Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (nicht älter als 3 Monate)  
-Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis und im Insolvenzregister  
-Geeignetheitsbestätigung nach § 33c GewO (Raumbezogen)  
Beachten Sie, dass die genannten Unterlagen nur eine Orientierung darstellen. Setzen Sie sich vor Beantragung mit der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde in Verbindung.

*IHK-  
Unterrichtung*

Seit dem 1. September 2013 hat jeder Automatenaufsteller sowie die mit der Aufstellung betrauten Angestellten einen IHK-Unterrichtungsnachweis vorzulegen. Dies gilt aber nicht für die Erlaubnisinhaber, die bereits vor dem 01.09.2013 eine Erlaubnis besaßen. (Bestandsschutz). Die Bestandsschutzregelung erfasst allerdings nicht die Angestellten, die bereits vor dem 01.09.2013 eingestellt wurden.

Diese haben, soweit sie mit der Aufstellung der Automaten befasst sind, einen Unterrichtsnachweis einer IHK vorzulegen. Wer tatsächlich mit der Aufstellung der Automaten „befasst“ ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Betroffen ist Personal, welches die Geräte vor Ort aufstellen.

Personen, die ausschließlich im Büro eingesetzt werden oder bereits aufgestellte Geräte warten, benötigen keine IHK-Unterrichtung.

Hinweis: Der IHK-Unterrichtungsnachweis besitzt bundesweite Geltung.

Sie können daher bei jeder IHK in Deutschland an der Unterrichtung teilnehmen.

*Anerkennung von  
ausländischen  
Unterrichtungs-  
nachweisen*

Eine Anerkennung ausländischer Unterrichtsnachweise erfolgt nach Maßgabe des § 13c GewO. In diesem Verfahren wird geklärt, ob der vorgelegte Unterrichtsnachweis mit dem deutschen IHK – Unterrichtsnachweis vergleichbar ist. Unterscheidet sich der vorgelegte Unterrichtsnachweis erheblich, ohne dass die Berufspraxis des Antragstellers dies ausgleicht, so muss dieser an der IHK-Unterrichtung teilnehmen.

*Schulung des  
Aufsichts-  
personals*

Jährliche Schulung muss als ein Kriterium der Nachweispflicht (alle 2 Jahre) gem. § 2 Abs. 4 Nr. 8 BbgSpielhG bei der zuständigen Erlaubnisbehörde eingereicht werden.

Anerkannte Schulungsanbieter nutzen.

Die vom zuständigen Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. G 4 auf Ihrer Internet-Liste aufgestellt sind.

Kontakt: Herr Gieskes, Telefon: 0331-8683-850,

E-Mail: [volker.gieskes@lugv.brandenburg.de](mailto:volker.gieskes@lugv.brandenburg.de)

*Pflichten*

Aus § 6 SpielV ergeben sich folgende Pflichten, die bei der Aufstellung zu beachten sind:

1. Es sind nur Geld- oder Warenspielgeräte aufzustellen, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist.
2. Spielregeln und den Gewinnplan sind deutlich sichtbar anzubringen
3. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, dürfen nicht so aufgestellt sein, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können
4. Lebende Tiere dürfen nicht als Gewinn ausgesetzt werden.
5. Am Geldspielgerät sind deutlich sichtbare Warnhinweise anzubringen, die sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehen sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten.
6. Der Aufsteller hat in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen.
7. Einhaltung des Jugendschutzes

*Kann ich überall  
Automaten  
aufstellen?*

Nein, ein Geldspielgerät darf nur in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher aufgestellt werden.

Ein Warenspielgerät darf nur in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben (mit Ausnahme von Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben), in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden.

*Was ist ein  
Sozialkonzept?*

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.  
Das Konzept ist auf das gesamte Unternehmen des Aufstellers bezogen, d.h. es umfasst den Gewerbetreibenden und seine Angestellten.  
Hinweis: Überprüfung erfolgt durch zuständige Erlaubnisbehörden

*Andere Spiele mit  
Gewinnmöglich-  
keit*

Zu den Spielen mit Gewinnmöglichkeiten, die nicht unter § 33c GewO fallen gehören Geschicklichkeitsspiele ohne technische Spieleinrichtung, bei denen der Spieler den Spielablauf durch eigene Handlung unmittelbar bestimmen kann. (gem.§ 33d GewO)

*Welche  
Bescheinigungen  
sind notwendig?*

Ja, es wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt. Das Bundeskriminalamt prüft in diesem Zusammenhang, ob es sich beim beabsichtigten Spiel um ein zulässiges Geschicklichkeitsspiel im Sinne von § 33d GewO oder ein unerlaubtes Glücksspiel handelt. Ein Geschicklichkeitsspiel ist gegeben, wenn nach den Spieleinrichtungen und Spielregeln der Durchschnitt der Betroffenen, denen das Spiel eröffnet ist, es mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Hand hat, durch Geschicklichkeit den Ausgang des Spiels zu bestimmen. Das unerlaubte Glücksspiel ist hingegen dadurch geprägt, dass der Spielerfolg allein oder überwiegend vom Zufall abhängt.

*Welche  
Unterlagen bei  
Antragstellung  
gem. § 33c*

Entsprechender Antrag der zuständigen Behörde bearbeiten.  
1. Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als 3 Monate)  
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als 3 Monate)  
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (nicht älter als 3 Monate)  
4. Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis und im Insolvenzregister  
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes, § 33d Abs. 2 GewO

Beachten Sie bitte, dass die genannten Unterlagen nur eine Orientierung darstellen. Setzen Sie sich vor Beantragung mit der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde in Verbindung.

*Kann ich Spiele  
überall  
veranstalten?*

Nein, denn § 4 SpielV sieht vor, dass Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, nur in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen stattzufinden haben, wobei höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden dürfen.

Beim Warengewinn darf gemäß § 5 SpielV das Spiel nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten (als Reisegewerbe) oder in Gaststätten veranstaltet werden. Unzulässig ist die Veranstaltung in Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder in Einrichtungen, die überwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden

*Ihre Ansprech-  
Partner*

Harald Wende Tel.: 0335 5621 1328 Fax -1390  
[wende@ihk-ostbrandenburg.de](mailto:wende@ihk-ostbrandenburg.de)

Guido Noack Tel.; 0335 5621 1329  
[noack@ihk-ostbrandenburg.de](mailto:noack@ihk-ostbrandenburg.de)

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

*Gesetzliche  
Grundlagen*

Gewerbeordnung  
Spielordnung  
Brandenburgische Spielhallengesetz (BbgSpielhG)  
Spielhallensozialkonzeptverordnung (SpielhSozV)